



Num. LXXXII.

Verordnung wegen Liquidirung der Advocatur- und Procuratur-Gebühren, von 1786.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Heinrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Almeden, Erbburggraf zu Utrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. In der Sportelnordnung vom 14ten März 1768 S. 278. B. 2. der Landesverordnungen, ist verordnet worden, daß der Advocat in jedem Termin am Ende seines letzten Satzes seine Termins-Gebühr liquidiren, unter jeder schriftlichen Handlung aber ohne Ausnahme die Advocatur- und Procuratur-Gebühr verzeichnen und von den Obergerichten dann in dem, auf die Protokolle und schriftliche Handlungen zu ertheilenden Bescheid jedesmal, wie viel dafür zu passiren seye, bestimmt werden solle.

Da nun aber, wann nach beschlossener Sache alle Satz-schriften zusammen gelesen, ausgezogen und für Vortrag zum Urtheil gründlich beurtheilet werden, wie mit Fleiß und Gründlichkeit jede abgefaßt worden, besser erkannt werden kann, als wann sie nur bloß für Ertheilung des Communications-Bescheides eingesehen werden; so soll künftig jeder Advocat in Sachen, worin nicht Verschickung gebeten worden, bey dem Schluß-Recess, oder bey der erslaubten schriftlichen Schlußschrift, das Verzeichniß seines Deservits zugleich, wann aber Verschickung der Akten geschieht, im Termin der Publi-

Publication der Urtheile solches übergeben, und dann im ersten Fall in der Urtheil, welche das Obergericht selbst giebt, zugleich, im letztern Fall aber besonders, nach dazu edirten Akten, über das verzeichnete Deservit-Ordnungsmäßig erkannt und denen Partheyen Zahlung darnach aufgegeben werden. Hingegen bleibt es bey vorhin verordneter, oben angeführter Liquidation der Termins-Gebühren, weil es oft im Termin zum Vergleich, oder auch zur Entscheidung ohne weitere Ausführung kommen und dann nicht mit dem Verzeichnen des Deservits auf vorbestimmte Art verfahren werden kann, jedoch auch in beyden letzten Fällen zugleich vorhergehendes Deservit mit liquidiret und dann auch darüber, wie über die Terminsgebühr, miterkannt werden soll. Wornach sich also die Obergerichte und Advocaten zu richten, letztere auch in Gemäßheit des §. 5. der Verordnung vom 16ten Jul. 1776 S. 603. 2. B. der Landesverordnungen das Deservit des auswärtigen Advocaten, oder andern Schriftstellers, wofür er nur Uebergabe besorget hat, mit dem seinigen zugleich zu liquidiren und zu übergeben hat. Gegeben Detmold den 10ten April 1786.

Num. LXXXIII.

Verordnung wegen Bestrafung der Forst-Jagd- und Fischerey-Excesse, von 1786.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Heinrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Almeden, Erbburggraf zu Utrecht, Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens, Vormund und Regent. Für ist so sehr nöthige ordentliche Forstwirtschaft ist nichts hinderlicheres und schädlicheres, als
Dritter Band. D D die

die ohne Unterscheidung, ob Verderben der Waldung daraus entstehe, oder nicht, noch immer fortgehende Holzentwendungen. Erfahrung lehret auch, daß die bisherige, nur jährliche Bestrafung derselben an gewöhnlichen Forstgerichten und die Art, wie sie geschehen ist, deren Verminderung nicht, wie sie gefollt, gewürket haben.

Auf eigenen Antrag getreuer Stände von der Ritterschaft und Städten darum, haben Wir also nicht nur Einführung einer geschwindern, mehr abschreckenden Bestrafung, sondern auch die eines geschärfteren Strafregulativs, mit dessen Erstreckung auf bisher nicht genug bestimmte Fälle und auf die Jagd- und Fischereyexcesse, beschlessen und dasselbe in Vergleichung mit daseyhenden Gesetzen entwerfen lassen, so wie es mit dieser Verordnung gedruckt und ihr beygefüget werden soll.

Hiernach soll nun, wie Wir hiemit in Kraft führender Vormundschaftlichen Regierung verordnen,

1.

in dazu vorkommenden Fällen Anfaß der Strafe und Schadenersetzung immer und ohne Ausnahme geschehen, und

2.

dafür daß, so wie bisher bleibende, aus Regierungs-Kammer-Gliedern und dem Forstamt zusammengesetzte Forstgericht für Erimirte von nun an vierteljährig, und wann es die Menge, oder die Beschaffenheit der angezeigten Fälle erfordert, auch noch in der Zwischenzeit gehalten, und zur Bestimmung des Tages jedesmal zeitig vorher die Forstwrüge, welche der Forstsecretär in der Form, wie sie bey folgenden Forstgerichten seyn wird, ebenfalls führet, dem Forstgericht vorgelegt werden.

3.

3.

Sollen die bisher für Aemter und Städte zugleich mit dem jährlichen Hegericht gehaltene Forstgerichte über Excesse, welche von Ostern dieses Jahres an vorkommen, in denen Aemtern, worin viele und große Forsten sind, alle 6 Wochen, und in andern vierteljährig von Drossen und Justizbeamten, in Beyseyn des Ober- und Unterforstbedienten ihres Amtsbezirks, nach vorheriger Ladung derer, die erscheinen müssen, gehalten werden.

4.

Der Oberförster, oder Förster soll dafür, nach dem Formular, welches jedem das Forstamt mittheilen wird, die Forstwrüge führen, darin die selbst gefundene und erfahrene Excesse nicht nur, sondern auch die, welche ihm von den Unterforstbedienten, die dazu am Schluß jeder Woche schuldig sein und angehalten werden sollen, angezeigt werden, mit allen, zur Bestimmung des Falls erforderlichen Umständen, gewissenhaft und pflichtmäßig, so wie sie auch die Anzeige der Unterforstbedienten seyn muß, anmerken.

5.

Für jede Haltung des Forstgerichts soll er die Forstwrüge schließen, und ein Exemplar davon gut und leserlich geschrieben, 8 Tage vorher, dem Amt überliefern, eines aber für sich behalten, darin auch am Forstgericht, wie Bestrafung geschehen, anmerken, und das Amt darauf dasselbe jedesmal, nach geschehenem Collationiren als richtig attestiren.

6.

Excesse, in Privatwaldungen, Jagden und Fischereyen begangen, können in der Zeit zwischen den Haltungen der Forstgerichte denen Aemtern angezeigt werden, die dafür eine besondere jährliche Forstwrüge, jedoch auch nach ähnlichem Formular, wie die Forstbediente

es bekommen, halten und darin bemerkte Excesse dann auch bey jedesmaligem Forstgericht untersuchen und dem Regulativ gemäß bestrafen müssen.

7.

Die am Forstgericht angelegte Geld- Arbeits- Gefängniß- oder Pfahlstrafe wird dem Bestraften sogleich bekannt gemacht, und wann er kein Vorhaben zum Recurs davon an Vormundschaftliche Regierung erklärt, sogleich, oder doch aufs baldigste zur Vollziehung gebracht, auch der Ertrag der Geldstrafe von sie hebenden Beamten 4 Wochen nachher an die Forstkasse, mit dahin gehörigen Schadensgeldern, eingesandt, hingegen Prandengebühren und übriges, was nicht dahin kommt, an die Behörde abgeliefert. Wollte aber

8.

der Bestrafte solchen Recurs nehmen, und das Brügeregister enthielte nicht genug das deutliche Geständniß oder die Ueberführung, Auszug davon könnte also bey eingeführtem Recurs nicht zu dessen Beurtheilung zureichend seyn; so muß besonders Protokoll über die Untersuchung und Entscheidung gehalten und dem Recurs nehmenden in jedem Fall jener Auszug oder Abschrift dieses Protokolls gegen ordnungsmäßige Gebühr mitgetheilet und mit Vollziehung der Strafe bis auf höhere Verfügung eingehalten, jedoch zu deren Auswürken eine 14tägige Frist, mit Präjudiz sonstigen Vollziehens, bestimmt, aber auch inzwischen, wo es nöthig ist, für jener Sicherheit gesorget werden.

9.

Fürs Zuerkennen auch regulativmäßiger Zuchthausstrafe muß aber immer mit Beyfügung des Forstwruge-Auszugs, wann solcher zureichend, oder sonst des Untersuchungsprotokolls, Genehmigung Vormundschaftlicher Regierung eingeholet, aber auch dann inzwischen Verfügung für Sicherheit der Vollziehung, so wie sie nach Beschaffenheit des Bestraften erforderlich ist, gemacht werden.

10.

10.

So von Ostern bis zu Ostern abgethane sowohl Herrschaftliche, als Privat-Forstwruge, sollen bey dem darauf folgenden jährlichen Gogericht dem dazu jedesmal abgeordneten Commissarius mit Zeugnissen von jeder Behörde, wie Arbeits- Gefängniß- Pfahl- und Zuchthausstrafen, die darin vorkommen, wirklich vollzogen worden; so wie auch mit einem vollständigen Extract aller Geldstrafen und Schadengelder daraus von Ostern bis zu Ostern vorgelegt werden, der dann, wie die Strafen nach dem Regulativ richtig angelegt, die Vollziehung der körperlichen wirklich geschehen, und der Geldansatz mit dem Extract stimmt, genau nachsiehet, letztern zum Belag der Berechnung an die Forstkasse attestiret, und wie er alles richtig, oder was er dabey zu erinnern gefunden hat, jedesmal in seinem abzustattenden Gogerichts- Bericht anmerket.

11.

Drosten und Justizbeamten werden für dies Forstgerichtshalten Sportelnordnungsmäßige, und denen Forstbedienten auch schon bisher gehabte Reglementsmäßige Diäten bewilliget, diese bey oben verordneter Einsendung der Straf- und Schadengelder an die Forstkasse nach jedem Forstgericht mit beygefügttem attestirten Verzeichniß davon abgezogen; dagegen aber vorfallende Untersuchungs-Gebühren der Amts-Sportelkasse berechnet.

12.

Diese Verordnung soll nun, damit sie genug bekannt, jedoch ohne die Anlage, von den Kanzeln verlesen, mit derselben aber an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Gegeben Detmold den 13ten April 1786.

Straf-Regulativ,

nach welchem die nach Ostern 1786 in hiesiger Graffschaft begangenen Forst, Jagd und Fischerey Excesse bestrafet werden sollen; und muß der Excessist, außer der bestimmten Strafe, den Werth dessen, das er entwendet oder beschädiget hat, nach der Forst-Taxe und dabey die Pfandgebühren besonders noch bezahlen.

I. Holzexcesse

A. Eichen Bedarfsholz.

- | | |
|--|-------|
| a) Wer einen Stamm Eichenholz von 6 bis 9 Zoll <input type="checkbox"/> entwendet, | 1/4 |
| soll, ohne Unterscheidung der Länge bezahlen | |
| b) von 9 bis 12 Zoll <input type="checkbox"/> | 1. |
| c) — 12 — 15 — <input type="checkbox"/> | 1 1/4 |
| d) — 15 — 18 — <input type="checkbox"/> | 2. |
| e) — 18 — 21 — <input type="checkbox"/> | 3. |
| f) — 21 — 24 — <input type="checkbox"/> | 4. |
| g) — 24 — 27 — <input type="checkbox"/> | 5. |
| h) — 27 — 30 — <input type="checkbox"/> | 6 1/4 |
| i) — 30 — 33 — <input type="checkbox"/> | 7 1/2 |
| k) — 33 — 36 — <input type="checkbox"/> | 9. |

B. Abständiges Eichen- und Vollholz.

- | | |
|-------------------------------------|-------|
| a) Für eine Schiebkarre oder Tracht | 1 1/4 |
| b) — eine Fuhrkarre | 1 1/2 |
| c) — ein Fuder mit 2 Pferden | 1. |
| d) — ein Fuder mit 3 Pferden | 1 1/2 |
| e) — ein Fuder mit 4 Pferden | 2. |

- | | |
|--|-------|
| f) Für eine Fuhrkarre Eichen-Vollholz | 1 1/4 |
| g) — ein Fuder mit 2 Pferden Eichen-Vollholz | 1 1/2 |
| h) — ein Fuder mit 3 Pferden Eichen-Vollholz | 1. |
| i) — ein solches mit 4 Pferden | 1. |

C. Büchen-Bedarfsholz.

- | | |
|--|-------|
| a) Für ein Stück 3 Fuß rund ohne Unterschied der Länge | 1. |
| b) Für ein Stück 3 1/2 Fuß rund | 1 1/4 |
| c) — — 4 — | 1 1/2 |
| d) — — 4 1/2 — | 2. |
| e) — — 5 — | 2 1/4 |
| f) — — 5 1/2 — | 3. |
| g) — — 6 — | 3 1/4 |
| h) — — 6 1/2 — | 4. |
| i) — — 7 — | 4 1/2 |
| k) — — 7 1/2 — | 5. |
| l) — — 8 — | 5 3/4 |
| m) — — 8 1/2 — | 6 1/2 |
| n) — — 9 — | 6. |

Sodann

- | | |
|--|-------|
| o) Für eine Wagendeichsel, Wagenrunge, Bindreidel oder Spak, Langweihel, Wiesbaum, Gleitebaum oder Zuläger | 1 1/4 |
| p) Für eine Tracht Hopfen- und Bohnenstangen | 1 1/2 |
| q) Für eine Schiebkarre oder Schütten mit einstämmigen Büchen, wann es grünes Holz | 1 1/2 |
| wann es trockenes ist | 1. |
| r) Für eine Fuhrkarre damit, wann das Holz grün ist | 1 1/2 |
| wann es trocken ist | 1. |
| s) Für einen Wagen damit, wann das Holz grün ist | 1. |
| wann es aber trocken | 1. |
| t) Für eine Schiebkarre oder Tracht einstämmige Erbsenreiser, Bindruthen und Bindelweiden | 1 1/2 |
| u) Für eine Fuhrkarre damit, wann das Holz grün ist | 2. |
| wann es trocken | 1 1/2 |

- v) Für einen Wagen damit, wann das Holz grün ist wann es trocken
- w) Für Entwendung einzelner Klafter Scheite stägige Zuchthausstrafe, ohne Willkommen, jedoch *salva fama*, wie letzteres in allen, unten vorkommenden Strafen, mit Zuchthaus, es so seyn soll.
- x) Wenn jemand $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Klafter entwendet, derselbe wird unabhittlich mit einer 4wöchigen Zuchthausstrafe ohne Willkommen belegt, wer aber eine ganze Klafter entwendet, derselbe wird mit 6wöchiger Zuchthausstrafe und mit Willkommen bestraft, und erhält der Denunciant in jedem Fall 5 Rthlr. Prämie, welche der Excessist, wann er Vermögen dazu hat, sonst die Forstkasse, bezahlt.
- y) Wer Klafterholz fährt, und davon im Walde oder anderswo einzelne Scheite abwirft und solche liegen läßt, bezahlt für jedes Scheit
Entwendet er aber solche, alsdann wie bey litt. w. bestimmt ist.
Wann diese Excesse wiederholt werden alsdann im ersten Fall eine monatliche Zuchthausstrafe ohne, und im zweyten Fall eine zweymonatliche mit Willkommen.
- Der Denunciant dieser Frevel erhält im ersten Fall — 2 Rthlr. und im letzten — 5 Rthlr. Prämie, welche auf oben unter x. bestimmte Art bezahlt werden soll.
- z) Für jede junge Eiche zu Wagenspeichen, zum Karrenbauch, Peitschenstielen und sonstigen Behuf
- rz) Wenn diese Eiche aus dem Eichengarten oder aus einer Plantage genommen wird
- aa) Wer ohne Erlaubniß außer den bestimmten Holztagen aus den Waidungen Holz fährt, oder sonst holet
- bb) Wer an Orten, wo blos das Leseholzholen erlaubt ist, mit hauenden Instrumenten betreten wird
und werden die Aexten oder Barten confiscirt.
- cc) Wer die Krone eines grünen Baums aus Frevelmuth abhaut
- dd) Wer einen solchen ohne Erlaubniß stüfzelt

ee)

31
3.
1.2.
1.3.
4.

4.

5.
6.
7.
8.
9.
10.

- ce) Wer einen Baum beringelt, oder solchen auf andere Weise, so daß er trocken werden kann, beschädigt, zweymalige Pfahlstrafe am Sonntage.
- ff) Wer etwas in dessen Rinde schneidet, so wenig es auch seyn mag
- gg) Wer einen zu Bau- oder Werkholz tauglichen Stamm, zur Verheimlichung des Frevels, am Stamm absäget, soll ohne Unterschied der Stärke für den Frevel von jedem Stamm bezahlen
oder wenn er das nicht kann, mit Zuchthaus ohne Willkommen auf 4 Wochen bestrafet werden.
- hh) Wenn jemand von Bau- Werk- Brenn- oder Koblholz, welches einem andern angeschlagen ist, etwas entwendet, soll geben
- ii) Wer einen angewiesenen Stamm ohne Erlaubniß im Walde beschlägt, schneidet und verarbeitet
- kk) Wer mit Bau- Werk- und andern Holz einen verbotenen Weg, oder durch gehäimte Dörter fährt
- ll) Wer im Walde nach Bienen ein Loch in einen Baum hauet und den Schwarm entwendet

II. Hude- und Grasschneidens-Excesse.

- a) Für ein Pferd in der Hainung angetroffen
- b) Für jede Kuh darin betroffen
- c) Für jedes Schaaf und Schwein darin — 1 gr. 3 pf.
- d) Für ein Pferd, welches in einem, nicht in Hainung liegenden Revier unbefugt angetroffen wird
- e) Für jede Kuh darin
- f) Für jedes Schaaf oder Schwein 3 pf.
- g) Für jede Ziege, welche in oder außer den Hainungs- Dörtern angetroffen wird
nebst gesetzlicher Confiscation der Ziege zum Besten des Denuncianten und der Armenkasse.

Dritter Theil.

E e

h)

31
3.
1.2.
1.3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.11.
12.
13.
14.
15.
16.
17.
18.
19.
20.21.
22.
23.
24.
25.
26.
27.
28.
29.
30.31.
32.
33.
34.
35.
36.
37.
38.
39.
40.

- h) Wer an verbotenen Orten ohne Erlaubniß mit der Senfe Gras mehret, oder mit der Sichel schneidet
- i) Wenn dieses in Eichen- oder Fichten-Kämpen geschieht, nach Beschaffenheit des Schadens, monatliche, oder jährliche Zuchthausstrafe, und letztere dann mit Willkommen.
- Der Denunciant erhält 5 Rthlr. welche der Excessist bezahlen soll; und, wann ers nicht kann, die Forstkasse bezahlen wird.
- k) Wer sich an einer Strohdocke oder sonstigen Bezeichnung, womit die Gehäge abgetunden sind, vergreift

III. Excesse der Holzhauer.

- a) Wer einen unangeschlagenen Baum abhauet, für jeden
- b) Wer vorsätzlich einen gekauften Baum auf einen nicht angeschlagenen hauet, so daß dieser beschädigt wird
- c) Wer das Holz, welches sich sägen läßt, mit der Axt schrotet
- d) Wer ungespaltenes Stammholz in die Klaster legt
- e) Wer solche und andere, mühsamer zu spaltende Stücke liegen läßt
- f) Wer von dem verordneten Klaster-Maasß abgeht, für jede Klaster
- g) Wer das Pollholz nicht gehörig ausknippelt und die Knippel nicht in die Klaster legt
- h) Wer einen Stamm höher als einen halben Fuß über der Wurzel abhauet
- i) Wer beim Holzhauen an einem unschicklichen und gefährlichen Orte, Feuer anlegt, zum erstenmal zum zweytenmal jährige Zuchthausstrafe, ohne Willkommen.
- k) Wer überdem beim Weggehen das Feuer nicht völlig auslöscht, wird unausbleiblich mit jähriger Zuchthausstrafe mit Willkommen belegt.

- l) Der Holzklauber, welcher vom Holzhauen ohne Erlaubniß grün Holz mit nach Haus nimmt

IV. Plantage-Excesse.

- a) Wer zur Forstarbeit bestellt ist und gar nicht erscheint, bezahlet, wenn er ein Spanndienstpflichtiger ist und auch den Werth der Fuhr, welche durch andere hat geschehen müssen. Der Handdienstpflichtige und muß er den Dienst nachleisten, oder das Taggeld mit 6 gr. dafür bezahlen.
- b) Wer die Bestächtung der Eichen- und Fichtenkämpen zc. beschädigt
- c) Wer einen solchen Kämp aufbricht und darin hütet, wird bestraft, wie unter II und I bestimmt ist.
- d) Wer einen gepflanzten Stamm, von welchem Holze er seyn mag, vorsätzlich abhauet, oder umfähret oder solchem auf andere Art beschädigt
- e) Wer einen Pfahl von einem gepflanzten Stamm losreißet und entwendet
- f) Wer Eichen- Fichten- oder andere Potten aus der Plantage oder den Kämpen ausrottet und solche entwendet
- g) Wenn solches in der Waldung geschieht

V. Vermischte Excesse.

- a) Wer grün Laub im Walde abstreift
- b) Wer ohne Erlaubniß rothenes Laub aus der Waldung holet
- c) Wer im Frühjahr Birken oder andere Maibäume, worunter auch Nadelholz begriffen, in Stämmen abhauet, dafür zweymal an den Ungehorsamspfahl.
- d) Wer Plaggen oder Heide in der Waldung mehret

- e) Wenn ein Kohlenbrenner ohne vorherige Anzeige, bey dem Förster des Orts, eine neue Stätte zum Kohlhaufen macht 1.
- f) Wenn der Kohlenbrenner sich von seinen Haufen, die angesteckt sind, entfernt, und nicht bey Tag und Nacht gute Acht darauf hält oder halten läßt 1.
- g) Wer im Walde ohne Erlaubniß Asche brennt 2.
- h) Wer einen Baum ansteckt
Entstehet dadurch Schaden, alsdann Zuchthausstrafe nach den Umständen. 2.
- i) Wer im Frühjahr, Sommer und Herbst bey trockener Witterung, mit Feuer oder einer brennenden, nicht mit einem Deckel versehenen Tobackspfeiffe durch den Wald und Senne geht 1.
- k) Wer sich an einem Forst-, Jagd- und Fischbedienten in Verletzung seines Amtes vergreift und ihn thätlich mishandelt, jährige Zuchthausstrafe 1.
- l) Wer gegen einen solchen Bedienten in seinem Amte Schimpfworte ausstößet 3.
- m) Wer sich der Pfandung widersetzt 1 1/2
- n) Wer seinen Namen verleugnet, oder unrichtig angiebt 1.
- o) Wenn jemand von einem angeschlagenen Stamm das Waldzeichen aushaut
Bey der Wiederholung halbjährige Zuchthausstrafe mit Willkommen. 10.
- p) Wer Grenzsteine oder Mahlbäume beschädiget, oder verrückt 5.
- q) Wer ohne Erlaubniß Knüße rottet, soll geben
Für ein Fuder mit 4 Pferden = 3 = = =
= = 2 = = =
= = 1 = = =
- r) Wer vom Walde etwas abackert 3.
- s) Wer ohne Erlaubniß Loh schälet 3.

Für.

Für ein Fuder mit 4 Pferden	3	1
— — — 3 —	2	1
— — — 2 —	2	1
— — — 1 —	1	1

Für ein Fuhrschlitten oder Karren damit
Für eine Schiebkarre oder Tracht

3.
2.
2.
1.
1.

VI. Mastexcesse.

- a) Wer zur Mastzeit in der Waldung hütet, für jedes einzelne Stück Rindvieh
Für eine Heerde = = = =
— jedes Pferd = = = =
— Schaafe = = = =
— eine Heerde Schaafe = = = =
— ein Schwein = = = =
— eine Heerde = = = =
— eine Gans = = = =
- b) Wer Schweine, ohne daß solche vom Forstbedienten aufgezeichnet und eingebrannt werden, heimlich nach und einreibt, soll das volle Mastgeld für jedes Stück doppelt bezahlen, und der Masthirte, wenn er dem Forstbedienten davon nicht Anzeige thut, geben 1 1/2
- c) Wer Eichel- oder Buchmast ohne Erlaubniß sammelt, soll geben für jede Meze = = = =
und wird das Eichel oder Buch confiscirt 2

1.
5.
5.
5.
5.
1 1/2
2

VII. Jagdexcesse.

- a) Für jeden geschossenen oder gefangenen Haasen 4.
- b) Für ein Feldhun, Wachtel, Schnepfe, wilde Gans und Ente 2.
- c) Für Kramet- halb Vögel, Lerchen u. d. gl. 1.

d)

- d) Wer junge Wildkälber, Rehkälber oder Frischlinge auffängt, oder beschädigt 10.
- e) Wer junge Haasen, Feldhühner auffängt, oder der letzteren Nester zerstört 3.
- f) Wer die Nester sonstiger nutzbarer Vögel, welche zur Jagd gehören, zerstört 1.
- g) Wer in Herrschaftlichen Jagdrevieren außer den Landstraßen und gewöhnlichen Wegen mit Schießgewehr betreten wird, ist dessen verlustig und soll außerdem, wenn er auch nicht geschossen hat, bezahlen 3.
Wer aber auf solchen gewöhnlichen Wegen in den Jagdrevieren den Stein von der Flinte nicht abgeschroben hat, soll geben 3.
- h) Wer Hirschfangen findet und solche an den Forstbedienten gegen den Orts gegen Bezahlung fürs W mit 2 gr. nicht abliefert, soll geben 1.
- i) Wer Fuchseisen oder andere Raubthiersfallen findet und sie nicht ohne Beschädigung liegen läßt 3.
- k) Wer dergleichen entwendet und soll außerdem das darin gefangene Thier nebst dem Werth der Falle bezahlen. 4.
- l) Wer Schlingen und sonstige fangende Sachen legt 3.
- m) Wer seinen Hund mit in die Jagdreviere nimmt 1.
- n) Jeder Hirte oder Schäfer, der seinen Hund, wenn er kein Vieh treibt, nicht angebunden führt 1.
- o) Jeder Metzger, der seinen Hund, wenn er durch Jagdreviere geht, er mag Vieh treiben oder nicht, keinen Maulkorb anlegt 1.
- p) Wer ohne Erlaubniß mit Hühner oder andern Hunden in den Jagdrevieren, obgleich ohne Schießgewehr, sühend oder jagend angetroffen wird 2.
- q) Wer bey Verwahrung seiner Felder nach Wildpret blind schießt 1.
- r) Wer Füchse, Ottern, Marder, Dächse und Iltis fängt und solche nicht des Orts Forst oder Jagdbedienten abliefert 1.

Gr
10.
3.
1.
3.
1.
3.
4.
3.
1.
1.
1.
2.
1.
1.
1.

- s) Wer einem mit dem Herrschaftlichen Zeichen versehenen Hund entwendet, und zugleich den Werth des Hundes 10.
- t) Conductoren, Müller zc. welche Herrschaftliche Hunde zu füttern schuldig sind, und solche durch ihre Schuld entwenden lassen nebst dem Werth des Hundes 3.
- u) Wer zur Jagd in Handdienst bestellet ist und nicht erscheint, soll geben 1.
Wenn er aber mit dem Wagen bestellt worden mit der Fuhrkarre nebst dem Werth der Fahr, welche durch andere geschehen müssen. 1.
- v) Wer zu Fortbringung des geschossenen Wildprets bestellet ist und nicht erscheint, soll außer den Transport-Kosten geben 1.
verdirbt dadurch das Stück Wildpret, alsdann auch den Werth desselben. 1.
- w) Wer die Jagd-Grenzsteine zc. beschädigt 3.
Wer solche aber verrückt 6.
- x) Die Hunde sollen vom 1 März bis Ende August jeden Jahres, folglich in der Hegezeit an Ketten gelegt und außer derselben mit einem tüchtigen Knüttel 2 Fuß lang und 3 Zoll dick versehen seyn; wer dieses nicht beachtet, bezahlt für jeden Hund 2.
- y) Diejenigen Unterthanen, welche nahe am Gehäge wohnen, sollen ihre Hunde stets angelegt haben, widrigenfalls für jeden zahlen 1.
- z) Derjenige, welcher an dem Gehäge kuret, oder Haasengarn ausstellt 4.
- zz) Die Jagd soll derjenige, der dazu berechtigt ist, durch die Seinigen und durch die in seinem Brod und Lohn stehenden Jäger exerciren, und zahlet der Kontravenient 2.
- aa) Es ist zwar erlaubt, daß der zur Jagd Berechtigte einen oder andern Freund mit auf die Jagd nehmen kann, jedoch dergestalt 1.

Gr
10.
3.
1.
1.
1.
3.
6.
2.
1.
4.
2.
1.

stalt, daß solches nicht mißbraucht und unter solchem Prätext keine Koppeljagden angestellt, auch dabey keine fremde Jäger und fremde Hunde gebraucht werden; derjenige also, welcher dawider handelt, zahlt

- bb) Wer zur Jagd berechtigt ist, und an der nahen Grenze des Herrschaftlichen Gehägs oder der Wildbahn die Hunde nicht aufkoppelt, oder solche, nachdem er die Flinte an dem Jagdpfahl niedergelegt hat, nicht aufsucht und abrüft, soll bezahlen und ist der Herrschaftliche Forstbediente, wann das nicht so geschieht, berechtigt, jene tod zu schießen.

VIII. Fischereyexcesse.

- a) Die Fischerey soll Niemand durch Fremde, sondern durch solche Leute, welche in eigener Kost und Lohn stehen, exerciren lassen, wer dawider handelt, soll geben
- b) Wer auf den Bächen sich der Klebgarne und Nachtkörbe bedient, soll geben
- c) Das Flachsrotten soll nicht in den Bächen geschehen, und der dagegen handelnde, außer der Confiscation des Flachs, zahlen
- d) Es sollen auch keine neue Rottekuhlen an Herrschaftlichen Fischbächen ohne Anweisung jedes Orts Forstbedienten angelegt werden; wer es demohngeachtet thut, zahlt
- e) Das Wasser aus den schon dasehenden Rottekuhlen soll nicht in die Bäche gelassen, sondern in eine zu verfertigende Grube zum Vertrocknen, oder sonst abgeleitet werden; wer dieses nicht befolget, zahlt
- f) Wer, ohne dazu berechtigt zu seyn, auf den Herrschaftlichen Bächen mit der Angel oder Hamm fischer, soll das 1ste mahl bezahlen, das dritte mahl aber mit 6 wöchiger Zuchtstrafe belegt werden, ohne Willkommen.

- g) Wer die Stauwerke in den Flüssen so anlegt, daß die Hälfte des Wassers nicht den freyen Lauf behält, soll, außer den Kosten der Begräumung jener Anlage, bezahlen

Anmerkungen.

- 1) Wenn noch Excesse vorkommen sollten, deren Bestrafung in diesem Regulativ, oder in andern erlassenen Verordnungen nicht bestimmt worden, so wird deren Bestrafung der Obrigkeit überlassen.
- 2) Wer die in diesem Regulativ bestimmte Geldstrafen nicht bezahlen kann, dafür mit Gefängniß bey Wasser und Brodt, oder mit Forstarbeit bestraft werden muß, dem wird jenes für jeden Gfl. mit 24 Stunden, und diese für jeden $\frac{1}{2}$ Gfl. mit einem Tag angesetzt.
- 3) Excesse, die in der Nacht, oder an Sonn- und Festtagen begangen werden, werden doppelt bestraft, und wann
- 4) einer im Holzentwenden oder Beschädigen an einem Ort betroffen wird, wo vorher schon Schade geschehen, dessen Thäter aber noch nicht bekannt ist; so wird er auch dafür, wenn er andere nicht angeben kann, gehalten, und Strafe und Entschädigung darnach angesetzt.
- 5) Wann im Nothfall z. E. beym Zerbrechen des Fuhrwerks in Entfernung von andern Gelegenheiten, sich zu helfen, eine Reifsel, Langweiche, Runge oder Hebebaum, nicht frevelhaft und auf unschadhafteste Art gehauen wird, so wird dafür nur, ohne Strafe, der Werth bezahlet.
- 6) Städte, Flecken, Dörfer und andere Gemeinden haften für ihre Schäfer und Hirten, Brodherren für ihr Vieh, und Eltern für ihre Kinder, jedoch muß ihnen dagegen vom Excess zeitig Nachricht gegeben werden, damit sie für ihr Schadlosbleiben sorgen können.
- 7) Die Hülfe bey den Excessen, wie bey Holzentwendung, mit Fellen, Befahren, mißentlichem Kaufen und Verkaufen, werden ganz ähnlich mit dem Thäter bestraft.

- 8) Wo auf Wiederholung des Excesses im Regulativ nicht Schär-
fung der Strafe ausdrücklich bestimmt worden, wird sie in fol-
genden Fällen, wie das erstemahl, ange-setzt, jedoch Beharrlich-
keit im Freveln demnächst in der Forstvrage zur Vergrößerung der
Strafe bemerket.
- 9) Zur Entdeckung der Holzentwendungen kann der Forstbediente und
jeder anderer, dem sie geschehen ist, mit Zuziehung des Orts
Amtsunterbedienten Haus-suchung vornehmen, und wann sich
dann bey einem, der Herrschaftlicher oder anderer Waldung
nahe wohnet, frisch gefälltes Holz findet, der aber Entwendung
leugnet und sonst nicht davon zu überführen ist; so muß er,
woher er es angeschaffet, beweisen, und wird sonst für den Thäter
gehalten und gestrafet.
- 10) Soll jeder, der, nicht von Amtswegen dazu verpflichtet, einen
Excess so aniebt, daß er zur Bestrafung kommt, $\frac{1}{2}$ der Geld-
strafe, zur Belohnung in allen denen Fällen erhalten, wofür nicht
schon im Regulativ Prämie bestimmt ist, und wo dies gesche-
hen, erhält sie auch nur der, welcher nicht von Amtswegen den
Excess anzeigt.
- 11) Der Forst-Jagd-oder andere Bediente, der zu solcher Anzeige
verpflichtet ist, empfängt keine Prämie, als in dem Fall, wo sie
auch ihm im Gesetz, z. B. in dem gegen die Wilddieberey, ver-
sichert wird. Dagegen sind für dieselbe
- 12) folgende Pfandgebühren bestimmt:

	rtsh.	gr.
a) für ein ausgespanntes Pferd vom Fuhrwerk bey'm Holzreß, oder für eine davon genommene Kette		12
b) für eine Haus-suchung in der Nähe in Entfernung, so wie von jeder Nachsuche, nach deren Beschaffenheit oder mehr.		6
c) für eine Art		12
d) für eine Barte		9
e) für ein Heide-stoff		4
f) für eine Sichel		4
g) für ein in der Hainung oder sonst unbefugt ange-troffenes Pferd		4
h)		9

	rtsh.	gr.
h) für eine Kuh so		6
i) für eine Ziege		6
k) für ein Schwein, auch zur Mastzeit im Mastholz		4
l) für eine Heerde Schweine	I	
m) für ein Schaaf		3
n) für eine Heerde Schaafe	I	
o) für eine Gans in der Mastzeit		I
p) für einen Gesehwidrig los angetroffenen Hund		9

Von Excessen in der Nacht und an Sonn- und Festtagen werden diese Pfandgebühren doppelt bezahlt, sonst aber in Ansehung der Zahl des Viehes, wovon Pfandung geschieht, die Vorschrift des §. 10. der Verordnung vom 4ten Oct. 1770. beachtet.

- 13) Ueber das Pfanden sollen aber die Forst-Jagd- und andere Bediente die angetroffenen Freveler weder wödrlich noch thät-
lich übel behandeln, und den Excess allemahl der Wahrheit gemäß angeben, widrigenfalls ernstlich bestrafet werden. Ver-
schwige aber
- 14) einer derselben einen angetroffenen, oder erfahrenen Excess, oder ließe sich so gar deswegen heimlich abfinden, so soll er aufs
schärfste und nach Beschaffenheit der That mit Cassation bestrafet werden, und der Angeber, wann er der Freveler selbst ist, für seinen Excess dasmahl nicht bestrafet, wenn es aber ein anderer, und dann die Pflichtswidrige Handlung bewiesen wird, demsel-
ben eine Belohnung von 5 Rthlr. aus des Verbrechers Vermö-
gen, oder, wenn das dazu nicht da ist, aus der Forstcasse gege-
ben werden.